

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.05.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0023 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)

Vorlage vom: 27.04.2026

Beschlussvorschlag:

Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) wird beschlossen.

Anlagen: 14. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.04.2026:

Die Vorlage dient einer rein klarstellenden Satzungsänderung zur Behebung eines redaktionellen Fehlers in § 17 Abs. 12 der Abfallsatzung (AbfS), der im Zuge der von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 beschlossenen 13. Satzung zur Änderung der AbfS (Magistratsvorlage 2025/0280) erfolgt ist.

Gemäß der Begründung der Magistratsvorlage 2025/0280 und der ihr beigegebenen Synopse sollte in § 17 Abs.12 AbfS für Unterflurbehälter das Abrechnungssystem von Litern auf Kilogramm umgestellt und gleichzeitig für die bisher einzelnen Gebührentatbestände nach Buchstaben a), b) und c) ein einheitlicher Gebührentatbestand für 3.000-l-, 4.000-l- und 5.000-l-Behälter geschaffen werden. Entgegen dieses in der Begründung und in der Synopse klar zum Ausdruck gebrachten Regelungswillens wurde jedoch versehentlich versäumt, in der Änderungssatzung die bisherigen Gebührentatbestände Buchstaben b) und c) zu streichen.

Mit der vorliegenden 14. Änderungssatzung wird § 17 Abs. 12 AbfS nun im Sinne der Magistratsvorlage 2025/0280 klarstellend berichtigt.

Bereits in der Magistratsvorlage 2025/0280 wurden die Änderungen unter Teil B, Punkte 1 und 2 wie folgt begründet:

„1. Umstellung Unterflurbehälter im Restabfallbereich von Leistungsgebühr pro Liter in Leistungsgebühr pro Kilogramm.

Das Abrechnungssystem im Bereich der Unterflursysteme wird umgestellt. Die Berechnung der Leistungsgebühr erfolgt zukünftig je angefallenem Kilogramm Abfall und nicht mehr je angefallenem Liter Abfall. Bei der Umstellung auf ein wiegebasiertes System wird die Entleerung jedes Unterflurbehälters mit einer Behälterwaage erfasst und im Anschluss nach Kilogramm abgerechnet. Grundlage der neuen Umstellung ist der Blick auf aktuelle technische Entwicklungen und den Stand der Technik.

Die eingebauten Füllstandssensoren bleiben in den Unterflurbehältern enthalten, da diese auch weiterhin die Bedarfsleerungen anstoßen.

2. Angebotsanpassung; nur noch 5.000-l-Vollunterflurbehälter, 3.000-l- und 4.000-l-Vollunterflurbehälter und Halbunterflursysteme nur, sofern es die Standortbedingungen erfordern, zu gleichem Gebührensatz eines 5.000-l-Vollunterflurbehälters.

Die Unterflursysteme in ihrer Breite an Behältergrößen sowie in dessen Ausführungen in Halb- und Vollunterflursystemen sind bereits seit dem Jahr 2018 in der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Einsatz. Die tägliche Praxis sowie die bisherigen Behälterentwicklungen zeigen, dass sich der anfängliche Trend zum 5.000-l-Vollunterflurbehälter eindeutig verstetigt hat. Derzeit sind rd. 96% des 5.000-l-Vollunterflursystems in der Nutzung - alle Daten deuten übereinstimmend auf dieselbe Entwicklung hin. Aus diesen Gründen werden zukünftig nur noch 5.000-l-Vollunterflursysteme jeglicher Fraktionen angeboten. Um jedoch im Notfall auf die Standortbedingungen vor Ort situativ reagieren zu können, die eine andere Behältergröße (3.000-/4.000-l-Unterflursystem) oder eine andere Behälterform (Halbunterflursystem) erfordern, können diese auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung liegt in diesen Fällen bei der Stadt.

Die unterschiedliche Kostenstruktur in den jeweiligen Ausführungen der Unterflursysteme hat sich im Laufe der letzten Jahre hin zu einem gleichen Kostenniveau in den Entsorgungskosten entwickelt. Aufgrund dessen werden sowohl die vereinzelteten Unterflurbehälter im Altbestand, als auch die zukünftigen Unterflurbehälter in den Größen 3.000- und 4.000-l in den Ausführungen Halb- oder Vollunterflursystem, sofern es die Standortbedingungen vor Ort erfordern, auf die einheitliche Grundgebühr des 5.000-l-Vollunterflursystems angehoben. In der Leistungsgebühr pro kg gilt bereits ein einheitlicher Gebührensatz.“

Darmstadt, 27.04.2026

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer